

Sauberes Wasser - aus eigenen Quellen



Verordnung für das
Wasserschutzgebiet Affalterbach

VERORDNUNG FÜR DAS WASSERSCHUTZGEBIET

AFFALTERBACH

(Fassung vom 05.06.2009)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 i.V.m. Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe wird in der Gemarkung Affalterbach und in der Gemarkung Haimpertshofen das in § 2 näher bezeichnete Schutzgebiet festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 9 erlassen .

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke Fl.-Nr. 141/1, 139/1, 161/1, Gemarkung Affalterbach.
- (3) Die engere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.-Nr. 102, 103, 104 T, 110 T, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124 T, 125 T, 126 T, 127 T, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 136, 137, 138, 139 T, 140, 141, 142, 143, 144 T, 145 T, 146 T, 149/3 T, 150, 151, 152, 153, 154, 155 T, Gemarkung Affalterbach und Fl.-Nr. 266 T, 267 T, 268, 320, 321 T, 322 T, Gemarkung Haimpertshofen.
- (4) Die weitere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.-Nr. 77 T, 80 T, 86 T, 87, 88 T, 89 T, 101 T, 104 T, 105 T, 106 T, 107 T, 108 T, 109, 110 T, 124 T, 125 T, 126 T, 127 T, 128, 129, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 139 T, 144 T, 145 T, 146 T, 147, 148, 149, 149/2 T, 149/3 T, 155 T, 156 T, 171 T, 172 T, 173 T, 174 T, 175 T, 176 T, 177, 178 T, 179 T, 180 T, 181 T, 182 T, 183 T, Gemarkung Affalterbach und Fl.-Nr. 252 T, 253 T, 261 T, 263 T, 264, 264/2, 265, 266 T, 267 T, 269, 269/2, 269/3 T, 270, 271, 271/2, 300 T, 304 T, 305, 306 T, 307 T, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 317, 318, 318/2, 318/3, 318/4, 318/5, 318/6, 318/7, 318/8, 318/9, 318/10, 318/11, 318/12, 318/13, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/19, 318/20, 318/21, 318/22, 318/23, 318/24, 318/25, 318/26, 317 T, 321 T, 322 T, 324, 325 T, 326 T, 327 T, 335 T, 336 T, 336/2 T, 336/3 T, 346 T, Gemarkung Haimpertshofen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan (Anlage 1) eingetragen.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|---|--|-------------------------------|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau | | | |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | | verboten wie Nr. 1.2 |
| 1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p> | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkalschlamm | verboten | | |
| 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser | verboten | | |
| 1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben | verboten | | |
| 1.6 Massentierhaltung | verboten | | |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde. | |
| 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | | - |
| 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - |
| 1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2) | verboten (ausgenommen bei Kalamitäten) | | |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers. | verboten | | |

| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
|--|----------|---|--|
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | | |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | - | |
| 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | - | |
| 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. | |
| 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | verboten | | |
| 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | verboten | | |
| 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 4.1 Bergbau | verboten | | verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden. |
| 4.2 Durchführung von Bohrungen | | | |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege | - |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden | verboten | | |
| 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | verboten | | - |
| 4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | verboten | | - |
| 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - |
| 4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen* | verboten | | |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - |
| 5. Sonstige bauliche Nutzungen | | | |
| 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |

| | | | |
|---|--------------------------------|--|--|
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | verboten | | |
| 6. Betreten | verboten, außer durch Befugte. | | |

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

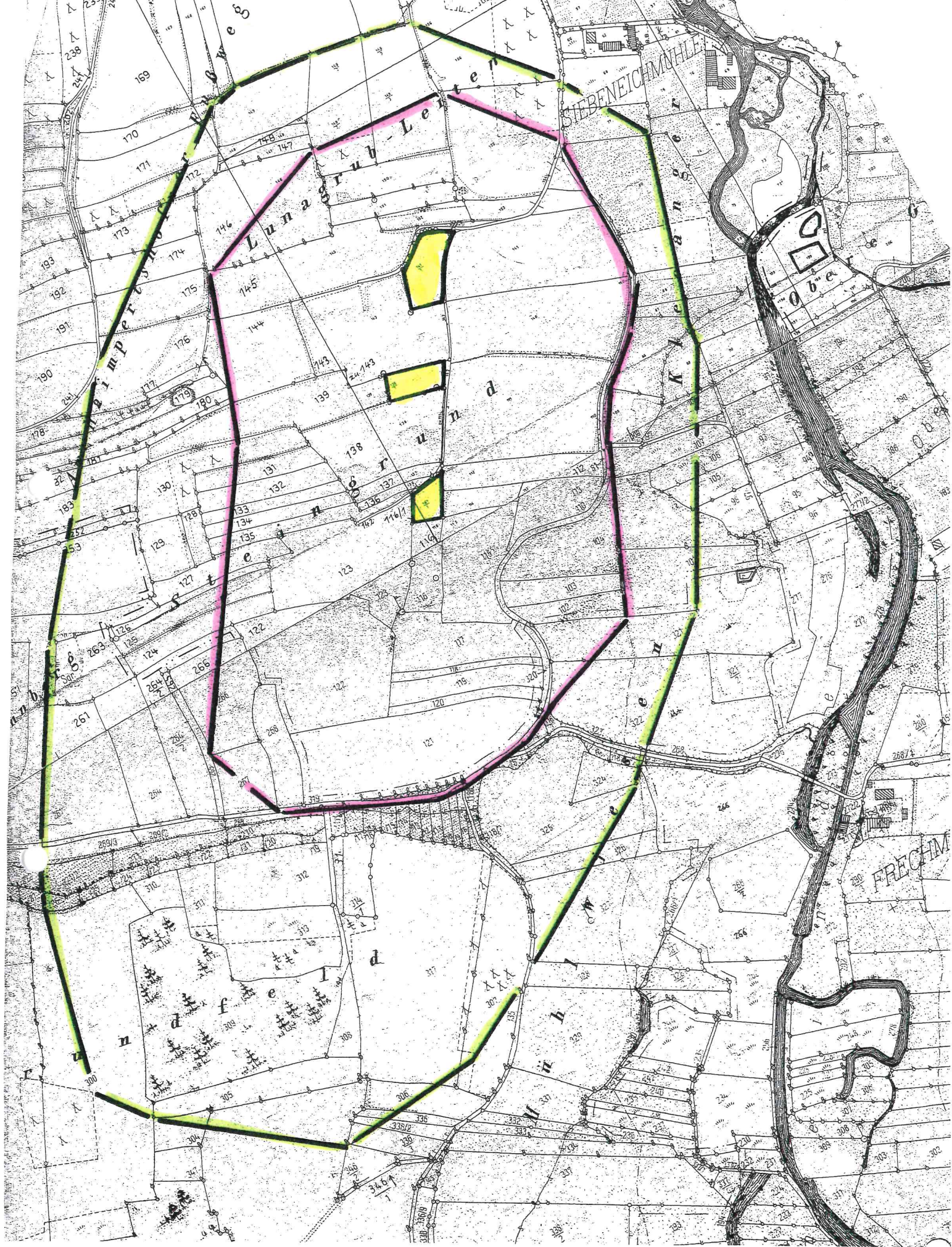
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.02.1990, im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 7/1990, zwischenzeitlich geändert durch Verordnung vom 04.06.2009, im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 13/2009.



Anlage 1 zur Schutzgebietsverordnung Affalterbach

Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung Affalterbach

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern **(zu Nr. 1.2)**

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung.

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen **(zu Nr. 1.10)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahmen auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.